

Informationen über Grabstätten für Yezidi auf dem Stadtfriedhof Lahe der Landeshauptstadt Hannover

Auf dem Stadtfriedhof Lahe bestehen seit 1989 Gräberfelder, die ausschließlich der Bestattung von Angehörigen yezidischen Glaubens vorbehalten sind. Hier wurden besondere Bestimmungen erlassen, um eine dem yezidischen Glauben entsprechende würdige Ruhestätte zu schaffen. Die für yezidische Verstorbene vorgesehenen Grabstätten (in den Abteilungen Nr. 407, 506, 507, 508, 510 und 511) sind Wahlgräber, die der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden.

Die Angehörigen haben auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit, die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit kostenpflichtig zu verlängern. Grabstätten, die von den Angehörigen nicht verlängert werden, werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Anmeldung einer Bestattung	<p>Vor der Anmeldung einer Bestattung bei der Friedhofsverwaltung ist bei einem der Mitglieder des yezidischen Friedhofskomitees eine Bescheinigung einzuholen, aus der hervorgeht, dass der*die Verstorbene yezidischen Glaubens war. Die Bescheinigung wird <u>kostenlos</u> erstellt.</p> <p>Unter Vorlage dieser Bescheinigung ist mit der Friedhofsverwaltung der Bestattungstermin abzustimmen. Die Anmeldung und Durchführung der Bestattung erfolgt über ein Bestattungsunternehmen, das die Angehörigen frei auswählen können.</p> <p>Eine Bestattung darf erst stattfinden, wenn die Sterbeurkunde vorliegt. Frühestens darf eine Bestattung 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Zwischen der Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung und der Bestattung müssen mindestens zwei Werktagen liegen.</p>
Am Tag der Bestattung	Rituelle Handlungen, die für eine yezidische Bestattung wichtig sind, können auf den yezidischen Gräberfeldern in begrenztem Rahmen durchgeführt werden, sofern die Vorschriften der Friedhofssatzung eingehalten werden. Andere Besucher*innen des Friedhofs dürfen sich dadurch nicht gestört fühlen. Das gilt auch für den Parkplatz und die Versammlung der Trauergemeinde im Eingangsbereich des Friedhofs. Der entstehende Müll ist in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Rituelle Waschungen können nicht durchgeführt werden.
Aufstellen oder Legen eines Grabmals:	Es besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Wenn ein Grabmal aufgestellt oder eine Liegeplatte gelegt werden soll, muss dies vorher bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Den Antrag stellt die Steinmetzfirma im Namen der Angehörigen. Sie können den Steinmetz-Betrieb frei wählen, jedoch muss die Firma bei der Stadt für die Arbeiten auf dem Friedhof zugelassen sein. Erst wenn die Stadt das Aufstellen des Grabmals genehmigt hat, darf es aufgestellt werden.
Grabmal-Vorschriften in den Abteilungen 407, 506 bis 508 und 510	Grabmale dürfen nur aus Naturstein bzw. den anderen in der Friedhofssatzung genannten Materialien (§ 24 Absatz 2) sein. Bei der Gestaltung der Grabmale sind Maximalmaße einzuhalten: Liegende Grabmale bzw. Abdeckplatten dürfen in den Abteilungen 407, 506, 507, 508 und 510 insgesamt maximal 1,20 m breit, 0,40 m hoch und 2,40 m tief sein. Sie müssen mindestens 6 cm dick sein. Stehende Grabmale dürfen maximal 1,20 m breit und 2,40 m tief sein. Sie müssen mindestens 0,12 m tief sein. Einfassungen dürfen nur innerhalb der Grabbeetmaße errichtet werden. Grabmale oder Einfassungen aus Plastik oder Beton sind verboten.

Grabmal-Vorschriften in der Abteilung 511	In der Abteilung 511 gelten andere Maße für die Grabmale. Liegende Grabmale bzw. Abdeckplatten dürfen maximal 0,90 m breit, mindestens 0,06 m bis max. 0,40 m hoch und maximal 1,70 m tief sein. Stehende Grabmale dürfen maximal 0,90 m breit und max. 1,70 m tief sein. Sie <u>müssen</u> mindestens 0,12 m tief sein. Einfassungen dürfen nur innerhalb der Grabbeetmaße errichtet werden. Grabmale oder Einfassungen aus Plastik oder Beton sind verboten.
Grabbeet-Gestaltung und Grabpflege:	Entsprechend den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung muss die Grabbeetfläche bepflanzt und regelmäßig gepflegt werden. Hierzu sind die Erwerber*innen des Grabs bzw. die Angehörigen verpflichtet. Die Bepflanzung kann z.B. mit wechselndem Blumenschmuck, einer niedrigen Dauerbepflanzung (sog. Bodendecker) oder durch Raseneinsaat erfolgen. Die Verwendung von Plastikblumen und Folien ist nicht erlaubt.
Grabbeet-Vorschriften in den Abteilungen 407, 506 bis 508 und 510	Die Grabbeete dürfen nur eine bestimmte Größe haben. In den Abteilungen 407, 506, 507, 508 und 510 darf das Beet max. 1,20 m breit x 2,40 m lang sein.
Grabbeet-Vorschriften in der Abteilung 511	Die Grabbeete dürfen nur eine bestimmte Größe haben. In Abteilung 511 darf das Beet max. 0,90 m breit und max. 1,70 m lang sein.
Kindergräber in Abteilung 307	Verstorbene Kinder können in einer eigenen Abteilung beigesetzt werden. Der Sarg darf maximal 0,80 m lang sein. In der Abteilung der Kindergräber dürfen nur Liegeplatten mit maximal 0,60 m Breite; 0,80 m Tiefe und 0,40 m Höhe gelegt werden. Das Grabbeet darf 0,65 m breit und 0,80 m lang sein.
Betreten des Friedhofs	Der Peschiman darf ab 7:00 Uhr von den Mitarbeitenden auf den Friedhof gelassen werden, um ein Gebet zu sprechen. Angehörige haben keine Erlaubnis, den Friedhof vor den regulären Öffnungszeiten zu betreten. Das dient auch der Sicherheit der Angehörigen.

Mit der Genehmigung der Beisetzung in einer yezidischen Abteilung verpflichten sich die Nutzungsberechtigten, diese Regelungen anzuerkennen. Eine entsprechende Erklärung ist vor Anmeldung des Sterbefalles beim Bestattungsunternehmen zu unterschreiben. Ebenso werden damit die Vorschriften der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover in der aktuellen Fassung anerkannt.

**Stadtfriedhof Lahe, Laher-Feld-Straße 19, 30659 Hannover
Tel.: 0511 / 168 - 482 76; E-Mail: 67.40.5@hannover-stadt.de**

Öffnungszeiten

Friedhofsbüro: Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 Uhr; Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 - 15.30 Uhr
Friedhof: 15.03. bis 01.11. von 8.00 - 20.00 Uhr; 02.11. bis 14.03. von 9.00 - 17.00 Uhr